

# Steuertipps für Menschen mit Behinderung



## VORWORT

# Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Leben mit einer Behinderung bringt häufig zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich – von Kosten für Hilfsmittel und Therapien bis hin zu besonderen Aufwendungen im Alltag. In Schleswig-Holstein leben derzeit rund 340.000 Menschen mit einer Behinderung. Das Steuerrecht bietet dabei für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen umfangreiche Entlastungsmöglichkeiten.

Dass sich das Steuerrecht kontinuierlich weiterentwickelt, wissen nicht alle. So wurden zum Beispiel die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung in jüngster Zeit nahezu verdoppelt.

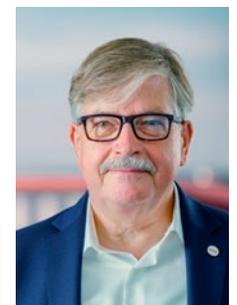
Um eine gezielte Orientierung im oft komplexen und sich ändernden Steuerrecht zu erleichtern, hat der Sozialverband Deutschland e. V. in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium

des Landes Schleswig-Holstein einen umfassenden Wegweiser erstellt. Die Broschüre enthält praktische Tipps und konkrete Beispiele und Hinweise, um Ihre Rechte optimal zu nutzen und finanzielle Entlastungen geltend zu machen.

Falls Sie offene Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter in Schleswig-Holstein gerne zur Verfügung.



Dr. Silke Schneider  
Ministerin  
für Finanzen



Alfred Bornhalm  
SoVD-Landesvorsitzender  
in Schleswig-Holstein

## Einleitung

Diese Broschüre gibt einen Einblick in die steuerrechtlichen Vorschriften, die für Menschen mit Behinderung besondere Bedeutung haben können.

Daneben können weitere Nachteilsausgleiche in anderen Bereichen bestehen (u. a. Schutz des Arbeitsplatzes, Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, Befreiung von verschiedenen Halte- und Parkbeschränkungen im Straßenverkehr und Benutzung besonders gekennzeichnete Parkmöglichkeiten). Diese Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand dieser Informationsschrift.

Die Steuerregelungen, die Menschen mit Behinderung begünstigen, sind in dieser Broschüre nach Steuerarten geordnet. Der Bereich Einkommensteuer bildet wegen der vielfältigen Steuererleichterungen den Schwerpunkt. Aber auch Regelungen zur Umsatzsteuer u. ä. sind angesprochen (Rechtsstand: Dezember 2024).

Die Broschüre ist bewusst kurz gefasst und kann daher nicht sämtliche Fragen bis ins Detail beantworten. Sie erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt keine rechtsverbindlichen Auskünfte. Weitergehende Informationen, beispielsweise über Begriffe wie Werbungskosten, Sonderausgaben, Pflege-Pauschbetrag, können auch der Anleitung zur Einkommensteuererklärung entnommen werden.

Berufstätige mit Behinderung können einige Steuervergünstigungen bereits durch Beantragung eines elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmals im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zur Minderung des monatlichen Lohnsteuerabzugs geltend machen.

Weitere Einzelheiten enthält der ggf. zu stellende Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung. Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden.



Die Verwendung weiblicher und männlicher Wortformen wurde aus Gründen der Lesbarkeit in dieser Informationsbroschüre nicht

konsequent eingehalten. Gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

# Inhalt

<b>A. Zum Begriff der Schwerbehinderung</b>	<b>9</b>	<b>C. Kraftfahrzeugsteuer</b>	<b>43</b>
1. Wer gilt als schwerbehindert?		<b>D. Umsatzsteuer</b>	<b>44</b>
2. Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen		1. Blinde Unternehmer	
3. Feststellung der Behinderung		2. Ermäßigter Steuersatz	
a) Schwerbehindertenausweis		<b>E. Grundsteuer</b>	<b>45</b>
b) Weitere Merkmale		<b>F. Bausparförderung und Vermögensbildung</b>	<b>46</b>
<b>B. Lohn- und Einkommensteuer</b>	<b>14</b>	<b>G. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer</b>	<b>47</b>
1. Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung		<b>H. Hundesteuer</b>	<b>47</b>
2. Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung		Abkürzungsverzeichnis	<b>49</b>
3. Krankheits- und Kurkosten		Verzeichnis der Finanzämter in Schleswig-Holstein	<b>50</b>
4. Aufwendungen wegen eigener Pflegebedürftigkeit		Verzeichnis der Kontaktstellen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit	<b>52</b>
5. Pauschbetrag bei persönlicher Pflege von Menschen mit Behinderung			
6. Steuererleichterungen für Eltern von Kindern mit Behinderung			
a) Kinderfreibetrag/Kindergeld			
b) Aufwendungen für den Privatschulbesuch			
c) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			
d) Kinderbetreuungskosten			
7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen			
8. Behindertengerechte Umbauten im Haus und in der Wohnung			
9. Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines Menschen mit Behinderung oder eines von Behinderung bedrohten Menschen			
10. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten			
11. Freibetrag für Veräußerungsgewinne			
12. Ermäßigter Steuersatz bei Veräußerungsgewinnen			



## A. Zum Begriff der Schwerbehinderung

Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach dem Schwerbehindertenrecht, Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), erfolgt in Schleswig-Holstein durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit mit seinen Dienstsitzen in Neumünster, Heide, Lübeck und Schleswig. Das Landesamt ist im Rahmen des Schwerbehindertenrechts u. a. zuständig für

- das Feststellungsverfahren (Feststellung des Grades der Behinderung [GdB], Feststellung der gesundheitlichen Merkmale [Merkzeichen]),
- ggf. das Ausstellen von Schwerbehindertenausweisen sowie
- das Ausstellen von Beiblättern für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

### 1. Wer gilt als schwerbehindert?

Die Steuergesetze knüpfen für die steuerlichen Erleichterungen vielfach an die Feststellungen anderer Behörden an. Dies gilt insbesondere für die Behinderteneigenschaft und den Grad der Behinderung.

#### Einstufung als schwerbehinderter Mensch

Als schwerbehinderter Mensch ist eine Person einzustufen mit einem GdB von mindestens 50<sup>1</sup>, sofern sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Bundesgebiet hat.

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird **kraft Gesetzes** erworben. Das bedeutet, dass diese bereits mit dem Eintritt der Behinderung und nicht erst mit deren Feststellung durch die zuständige Behörde beginnt. Der GdB ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger

<sup>1</sup> Der GdB wird – anders als die Minderung der Erwerbsfähigkeit – nicht in Prozentsätzen ausgedrückt (z. B. 50 an Stelle von 50 %).

oder seelischer Funktionen mit Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen. Er besagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz und ist unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf.

## 2. Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen

Eine Person mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, soll auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann.

### Zuständigkeit

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Der Antrag ist unmittelbar bei der zuständigen Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein über die Höhe des GdB zu stellen. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Antrageingangs wirksam. Sie kann befristet werden.

## 3. Feststellung der Behinderung

Der für den Wohnort des behinderten Menschen zuständige Dienstsitz des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein stellt auf Antrag die Behinderungen, den GdB und ggf. weitere Merkzeichen fest. Er erteilt hierüber einen Bescheid, der gegebenenfalls auch gerichtlich überprüft werden kann. Eine Feststellung ist nicht erforderlich, wenn die Behinderung und der GdB bereits in einem Rentenbescheid oder dergleichen festgestellt worden sind.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine wie oben beschriebene Beeinträchtigung zu erwarten ist.

*Rechtsquelle: § 2 SGB IX*

### a) Schwerbehindertenausweis

Beträgt der festgestellte GdB mindestens 50, stellt das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein einen Schwerbehindertenausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den GdB und gegebenenfalls mit Merkzeichen aus.

### b) Merkzeichen

Im Schwerbehindertenausweis können unterschiedliche steuerlich relevante Merkzeichen eingetragen werden, die Auskunft über die Art der Behinderung geben, u. a.:

### G erhebliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen G steht einem Menschen zu, der in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist und dadurch Wegstrecken nur mit Schwierigkeiten bewältigen kann. Die Bewegungsfähigkeit kann durch ein eingeschränktes Gehvermögen (auch durch innere Leiden), infolge von Anfällen oder eine gestörte Orientierungsfähigkeit beeinträchtigt sein.

### aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt vor, wenn ein Mensch sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Zu den außergewöhnlich Gehbehinderten zählen z. B. querschnittsgelähmte oder beidseitig beinamputierte Menschen sowie Menschen, deren Gehfähigkeit ebenso stark eingeschränkt ist.

### B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen B steht einem Menschen zu, der wegen seiner Behinderung öffentliche Verkehrsmittel regelmäßig nur mit fremder Hilfe benutzen kann.

### RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Mit dem Merkzeichen RF können die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags nachgewiesen werden. Ein taubblinder Mensch kann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Das Merkzeichen erhält ein Mensch, der wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen kann. Außerdem

muss der GdB mindestens 80 betragen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Inkontinenzartikeln) eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist. Es genügt nicht, dass sich nur die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen – bestimmter Art – verbietet, sondern es muss allgemein unmöglich sein, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen. Außerdem erhalten das Merkzeichen RF blinde und sehbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 wegen der Hörbehinderung.

#### **H Hilfflosigkeit**

Hilfflos ist ein Mensch, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

#### **BI Blindheit**

Ein Mensch ist blind, wenn ihm das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind gilt auch ein Mensch, der auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 hat oder bei dem so schwerwiegende andere Störungen des Sehvermögens vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

#### **GI Gehörlosigkeit**

Gehörlos ist ein Mensch, bei dem Taubheit beiderseits oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits, verbunden mit schweren Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegt. In der Regel zählt hierzu ein hörbehinderter Mensch, bei dem die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.

#### **TBI Taubblindheit**

Ein Mensch ist taubblind, wenn er wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen GdB von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens wenigstens einen GdB von 100 hat.

Der Ausweis mit den eingetragenen Merkzeichen ist u. a. zur Vorlage beim

Finanzamt wichtig; er dient derzeit noch als Nachweis für die Voraussetzungen von Steuervergünstigungen.

Beachten Sie bitte aber den nachfolgenden „Hinweis: Ab 1. Januar 2026“ unter B.1 (Seite 16).



## B. Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer kann ein Mensch mit Behinderung steuerliche Vergünstigungen entweder in Form von Pauschbeträgen bzw. Freibeträgen oder durch den Abzug von tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung in Anspruch nehmen. Ein Arbeitnehmer kann die meisten Steuervergünstigungen bereits durch ein elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal in Anspruch nehmen und damit die zu zahlende Lohnsteuer verringern (Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung).

### 1. Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf kann ein Mensch mit Behinderung einen Pauschbetrag (Behinderten-Pauschbetrag) in Anspruch nehmen, wenn er

diese behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen will. Der Behinderten-Pauschbetrag wird ohne Kürzung um die zumutbare Belastung angesetzt.

*Rechtsquellen: § 33b Absatz 1 EStG, R 33b Absatz 1 EStR*

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden GdB. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem GdB von

20	➔	384 Euro
30	➔	620 Euro
40	➔	860 Euro
50	➔	1.140 Euro
60	➔	1.440 Euro
70	➔	1.780 Euro
80	➔	2.120 Euro
90	➔	2.460 Euro
100	➔	2.840 Euro

*Rechtsquelle: § 33b Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG*

### Erhöhter Pauschbetrag für hilflose Menschen und für blinde sowie taubblinde Menschen

Für Blinde, Taubblinde, hilflose Menschen sowie Schwerstpflegebedürftige mit Pflegegrad 4 oder 5 gilt ein erhöhter Pauschbetrag von 7.400 Euro. Eine Person gilt als „hilflos“, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

*Rechtsquelle: § 33b Absatz 3 Satz 3 bis 5 EStG*

#### Nachweis

Personen mit einem GdB von mindestens 50 erbringen den Nachweis derzeit durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides der für die Durchführung des

Schwerbehindertenrechts zuständigen Behörde (siehe aber nachfolgenden „Hinweis: Ab 1. Januar 2026“ unter B.1 (Seite 16)).

Bei Personen, deren GdB auf weniger als 50, aber mindestens auf 20 festgestellt ist, und denen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, genügt als Nachweis der Rentenbescheid oder ein entsprechender Bescheid. Stehen den Personen aufgrund ihrer Behinderung keine Renten oder laufenden Bezüge zu, ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts zuständigen Behörde zu führen.

Für den erhöhten Pauschbetrag von 7.400 Euro müssen die Voraussetzungen aus den vorgenannten Nachweisen hervorgehen (z. B. Merkzeichen „Bl“, „TBl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis). Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5 gleich. Die Einstufung ist ebenfalls durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

*Rechtsquellen: § 33b Absatz 7 EStG, § 65 Absatz 2 und 2a EStDV*

**Hinweis: Ab dem 1. Januar 2026** setzt die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags aufgrund einer nach § 152 Absatz 1 SGB IX festgestellten Behinderung voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle (mitteilungspflichtige Stelle) die erforderlichen Daten elektronisch an die für die Besteuerung der betroffenen Person zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Für diese Übermittlung ist die Angabe der Identifikationsnummer sowie ein Antrag der betroffenen Person erforderlich. Widerruft die Person ihren Antrag auf Übermittlung der Daten, kann die Steuervergünstigung nicht mehr berücksichtigt werden.

**Vor dem 1. Januar 2026** bereits ausgestellte Ausweise nach dem SGB IX sowie noch gültige Bescheide werden weiter berücksichtigt, so lange die Feststellungen sich nicht ändern oder die Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist.

*Rechtsquellen: § 65 Absatz 3a und § 84 Absatz 3g EStDV*

### Jahresbetrag

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Er wird auch dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres vorgelegen hat. Ändert sich der GdB im Laufe eines Jahres, wird stets der Pauschbetrag nach dem höchsten GdB gewährt.

Ergibt sich für die Vergangenheit eine Änderung des GdB oder wird erstmals eine Behinderung festgestellt, ist bei entsprechendem Nachweis auf Antrag

der Behinderten-Pauschbetrag auch rückwirkend zu berücksichtigen.

*Rechtsquellen: § 33b Absatz 3 EStG, R 33b Absatz 8 EStR*

### Übertragung des Pauschbetrags für Kinder mit Behinderung

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind zu, für das die Eltern Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, wird der Behinderten-Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen, wenn ihn das

Kind nicht in Anspruch nimmt. Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern wird der Behinderten-Pauschbetrag jeweils zur Hälfte auf die beiden Elternteile übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung zulässig. Ein Elternteil kann den Behinderten-Pauschbetrag in voller Höhe auf sich übertragen lassen, wenn der Kinderfreibetrag auf ihn übertragen wurde. Der Kinderfreibetrag kann auf einen Elternteil übertragen werden, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Jahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Auch für den Fall, dass ein Elternteil im Ausland lebt oder verstorben ist, erhält der andere Elternteil den vollen Behinderten-Pauschbetrag. Mit dem Behinderten-Pauschbetrag werden nur die Aufwendungen des Kindes mit Behinderung abgegolten. Daher können die Eltern ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für ein Kind mit Behinderung zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Die künftigen Regelungen zum Nachweis der Behinderung (siehe vorstehenden „Hinweis: Ab dem 1. Januar 2026“ unter B.1 (Seite 16)) gelten auch für den Behinderten-Pauschbetrag, der auf die Eltern übertragen werden soll.

### Beispiel:

**Die von ihrem Ehemann geschiedene Mutter M lebt mit ihrer zwölfjährigen Tochter T zusammen in einem Einfamilienhaus in Leck. T hat einen GdB von 70. M erhält Kindergeld und hat sich den dem Vater V zustehenden hälftigen Kinderfreibetrag auf sich übertragen lassen, da V seiner Unterhaltspflicht gegenüber T im Wesentlichen nicht nachgekommen ist.**

Da V seiner Unterhaltsverpflichtung für T nicht nachgekommen ist und T den Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 1.780 Euro selbst nicht in Anspruch genommen hat, kann der Pauschbetrag in voller Höhe auf M übertragen werden.

*Rechtsquelle: § 33b Absatz 5 EStG*

### **Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren**

Ein Arbeitnehmer kann den Behinderten-Pauschbetrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren geltend machen. Dies hat den Vorteil, dass der Pauschbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber steuermindernd berücksichtigt wird.

Bei erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Das Gleiche gilt, wenn der Behinderten-Pauschbetrag nicht oder nicht in zutreffender Höhe bei den vom Finanzamt gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berücksichtigt worden ist.

*Rechtsquellen: §§ 39, 39a, 39e EStG*

### **Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen**

Mit dem Behinderten-Pauschbetrag werden Aufwendungen abgegolten, die für die Inanspruchnahme von Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege

und für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die einem Menschen mit Behinderung erfahrungsgemäß durch seine Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (z. B. Operationskosten sowie Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten, Fahrtkosten) können neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

### **Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen**

Liegen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf nachweislich über dem Behinderten-Pauschbetrag, können diese anstelle des Pauschbetrags insgesamt gemäß § 33 EStG steuermindernd berücksichtigt werden (Wahlrecht). Für diese Fälle sieht das Gesetz vor, dass die abziehbaren Aufwendungen um eine sog. zumutbare



Belastung gemindert werden, deren Höhe sich nach den Einkünften, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet.

Sie beträgt zwischen einem und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

**Die zumutbare Belastung wird wie folgt ermittelt. Sie beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte**

	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
<b>Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer</b>			
a) nach dem Grundtarif	5 %	6 %	7 %
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist	4 %	5 %	6 %
<b>Bei Steuerpflichtigen mit</b>			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
<b>des Gesamtbetrags der Einkünfte</b>			

Als Kinder zählen diejenigen, für die ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht.

Die tatsächlichen Aufwendungen wirken sich also steuerlich nur aus, wenn sie nach Kürzung um die zumutbare Belastung höher als der Behinderten-Pauschbetrag sind. Das Wahlrecht kann für die vorgenannten Aufwendungen

im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden. Zu beachten ist hierbei, dass sich von den tatsächlichen Aufwendungen nur der Teil steuermindernd auswirkt, der nicht von dritter Seite (z. B. in Form von Versicherungsleistungen oder Krankheitsbeihilfen des Arbeitgebers) erstattet worden ist.

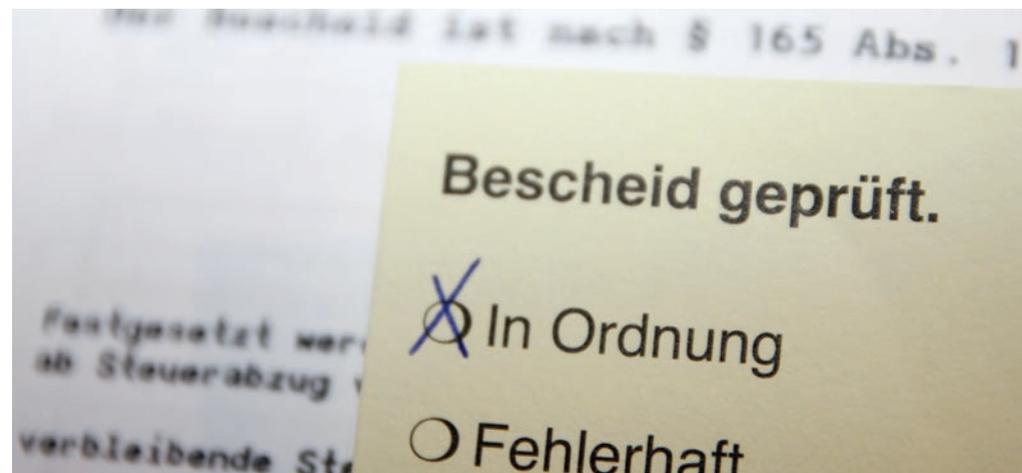
**Beispiel:**

**A hat einen GdB von 50. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE) beträgt 30.000 Euro.**

Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt 1.140 Euro. Die zumutbare Belastung, um die das Finanzamt die insgesamt erklärten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG kürzt, beträgt:

GdE-Anteil bis 15.340 Euro:		
	5 % von 15.340 Euro =	767,00 Euro
+	übersteigender GdE-Anteil bis 51.130 Euro:	
	6 % von (30.000 abzgl. 15.340 Euro) =	<u>879,60 Euro</u>
=	Summe (gerundet):	1.646,00 Euro.

Soweit keine weiteren Aufwendungen im Sinne des § 33 EStG entstanden sind, ist der Einzelnachweis der dem A aufgrund seiner Behinderung laufend entstandenen Mehrkosten nur dann günstiger als die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages, wenn die Aufwendungen 2.786 Euro übersteigen (1.140 Euro + 1.646 Euro).



## Zusammenfassende Übersicht

### Ein Mensch mit Behinderung kann als außergewöhnliche Belastungen geltend machen:

entweder	oder
den <b>Behinderten-Pauschbetrag</b>	die <b>tatsächlichen Aufwendungen</b> für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf
<b>Abgeltung</b> der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf	
dabei:	dabei:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>keine Kürzung</b> um die zumutbare Belastung</li> <li>• <b>kein Nachweis</b> der Aufwendungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kürzung</b> um die zumutbare Belastung (ggf. kommt insoweit eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht (Tz. B 7)</li> <li>• <b>Nachweis</b> der Aufwendungen</li> </ul>

### und daneben

weitere außergewöhnliche Belastungen zum Beispiel:

- Fahrtkosten (Tz. B 2)
- Krankheitskosten (Tz. B 3)
- Aufwendungen für Heilkuren (Tz. B 3)
- Schulgeld für den Privatschulbesuch (Tz. B 6b)

dabei:

- **Kürzung** um die zumutbare Belastung
- **Nachweis** der Aufwendungen

*Rechtsquellen: § 33 EStG, R 33.1 bis 33.4 EStR*

## 2. Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung

*Rechtsquellen: § 33 Absatz 2a EStG, R 33.4 Absatz 4 EStR,*

Für durch eine Behinderung verursachte Fahrten wird zusätzlich zu dem Behinderten-Pauschbetrag eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale gewährt. Die Pauschale erhalten:

1. Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“; die Pauschale beträgt 900 Euro.
2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“; die Pauschale beträgt 4.500 Euro. Eine zusätzliche Inanspruchnahme der Pauschale nach Nummer 1 ist nicht zulässig.

Über die Fahrtkostenpauschale hinaus können keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Anders als der Behinderten-Pauschbetrag unterliegt die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale der Kürzung um die zumutbare Belastung. Nimmt ein Kind die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale nicht selbst in Anspruch, kann sie auf die Eltern übertragen werden.

## 3. Krankheits- und Kurkosten

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag können auch außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht worden sind, als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei muss es sich um außerordentlichen Aufwand handeln, der sich wegen seiner Einmaligkeit der typischen Erfassung durch Pauschalen entzieht. Solche außerordentlichen Krankheitskosten sind z. B. Arznei- und Arztkosten, Aufwendungen für Heilkuren sowie Aufwendungen für eine Operation, auch wenn diese mit dem Leiden, das die Behinderung herbeigeführt hat, zusammenhängen.

### Nachweis

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen im Krankheitsfall (Voraussetzung für die Anwendung des § 33 EStG) ist zu führen:

- durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel;

- durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) für
  - » eine Bade- und Heilkur; bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen;
  - » eine psychotherapeutische Behandlung; die Fortführung einer

Behandlung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung steht einem Behandlungsbeginn gleich;

- » eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen;
- » die Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson;

- » medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Absatz 1 SGB V anzusehen sind;
- » wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie.

Der zu erbringende Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

- durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus befindlichen Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen, in der bestätigt wird, dass der Besuch des Steuerpflichtigen zur Linderung oder Heilung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

### Erstattungen

Werden Krankheitskosten von dritter Seite erstattet oder werden Zuschüsse gewährt, verringern sich insoweit



die abziehbaren Krankheitskosten. Es sind dabei auch solche steuerfreien Erstattungen anzurechnen, die erst in einem späteren Jahr ausgezahlt werden. Anzurechnen sind also insbesondere Beihilfen des Arbeitgebers sowie Ersatzleistungen einer Krankenversicherung. Zahlungen einer Krankenhaustagegeldversicherung werden nur bis zur Höhe der Kosten des Krankenhausaufenthalts angerechnet; Leistungen einer Krankentagegeldversicherung mindern die abziehbaren Kosten dagegen nicht.

*Rechtsquellen: §§ 33, 33b EStG, § 64 EStDV, R 33.4 Absatz 1 und 3, R 33b Absatz 1 Satz 4 EStR*

#### 4. Aufwendungen wegen eigener Pflegebedürftigkeit

Wird der Mensch mit Behinderung im eigenen Haushalt ambulant gepflegt (Beschäftigung einer angestellten Pflegekraft oder Inanspruchnahme eines Pflegedienstes) bzw. ist er krankheits- oder pflegebedingt in einem Heim bzw. in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden Wohngemeinschaft untergebracht und verzichtet er auf die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags, kann er

neben seinen sonstigen behinderungsbedingten Aufwendungen insbesondere die ihm entstandenen Pflegekosten, soweit sie nicht von der Kranken- oder Pflegeversicherung ersetzt werden, als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Voraussetzung ist, dass mindestens der Pflegegrad 2 nach § 15 SGB XI besteht.

Der Nachweis ist regelmäßig durch eine Bescheinigung, z. B. in Form des Leistungsbescheids oder einer Leistungsmitteilung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherers, zu führen. Pflegekosten von Personen, die (noch) nicht zu dem begünstigten Personenkreis zählen und ambulant gepflegt werden, können ohne weiteren Nachweis als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 SGB XI gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

Ist bei einer Heimunterbringung der private Haushalt aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Heim um eine Haushaltsersparnis in Höhe des Grundfreibetrags gemäß § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG (im Jahr 2024: 11.784 Euro) jährlich zu kürzen.

Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat) anzusetzen.

Sind beide Ehegatten krankheits- oder pflegebedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für jeden der Ehegatten eine Haushaltsersparnis anzusetzen.

Aufwendungen eines nicht pflegebedürftigen Ehegatten, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Heim umzieht, erwachsen nicht zwangsläufig und können nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Da außergewöhnliche Belastungen nur auf Antrag berücksichtigt werden, hat ein Mensch mit Behinderung, der auf die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags verzichtet, auch die Möglichkeit, für die ihm entstandenen Pflegekosten die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG in Anspruch zu nehmen (siehe hierzu Tz. B 7.).

Wird allerdings der Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen,

können die Aufwendungen wegen eigener Pflegebedürftigkeit weder als außergewöhnliche Belastung noch für eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG berücksichtigt werden.

Aufwendungen, die einem Menschen mit Behinderung für hauswirtschaftliche Dienstleistungen (z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigung und Pflege der Wohnung oder der Wäsche) entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Für diese Aufwendungen kommt aber die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG in Betracht. Dies gilt auch, wenn für die behinderungsbedingten Mehraufwendungen ein Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen wird.

*Rechtsquellen: §§ 33 und 35a EStG*

#### 5. Pauschbetrag bei persönlicher Pflege von Menschen mit Behinderung

Für Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege einer pflegebedürftigen Person in deren oder in der

eigenen Wohnung entstanden sind, bestehen zwei Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung:

- Ohne einen besonderen Nachweis der Aufwendungen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Pflege-Pauschbetrags. Er richtet sich nach der Höhe des Pflegegrads und beträgt bei Pflegegrad

» 2	600 Euro
» 3	1.100 Euro
» 4 oder 5 oder Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“)	1.800 Euro

Der Pflege-Pauschbetrag wird nur berücksichtigt, wenn der Pflegendе vom Pflegebedürftigen oder von Dritten keine Einnahmen erhält. Hierzu gehört grundsätzlich auch das weitergeleitete Pflegegeld aus der Pflegeversicherung.

Für Eltern, die ein Kind mit Behinderung pflegen, stellt das hierfür erhaltene Pflegegeld allerdings – unabhängig von seiner Verwendung – keine Einnahme in diesem Sinne dar. Zudem können Eltern den Pflege-Pauschbetrag zusätzlich zu dem vom Kind auf sie übertragenen Behinderten-Pauschbetrag in

Anspruch nehmen.

Auch das Pflegegeld, das lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und aus dem ausschließlich Aufwendungen des Gepflegten bestritten werden, stellt keine Einnahme dar. In diesem Fall muss jedoch die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachgewiesen werden.

Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt; er wird auch dann in voller Höhe abgezogen, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Jahres gepflegt worden ist. Bei Pflege durch mehrere Personen im Jahr wird der Pflege-Pauschbetrag auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt. Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist die Angabe der Identifikationsnummer der gepflegten Person in der Einkommensteuererklärung des Pflegenden.

- Alternativ besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der persönlichen Pflege einer anderen Person geltend zu machen. In diesem Fall

werden die nachgewiesenen Aufwendungen um die zumutbare Belastung gemindert. Es werden nur die Aufwendungen berücksichtigt, die der pflegenden Person zwangsläufig entstanden sind, insbesondere weil die pflegebedürftige Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse diese Aufwendungen nicht selbst tragen kann.

*Rechtsquellen: § 33b Absatz 6 EStG,  
R 33b EStR*

## 6. Steuererleichterungen für Eltern von Kindern mit Behinderung

### a) Kinderfreibetrag/Kindergeld

Eltern erhalten steuerliche Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld grundsätzlich nur für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst



zu unterhalten, können jedoch ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt werden, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab ihrem 25. Geburtstag und vor ihrem 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, derentwegen sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzung auch aktuell berücksichtigt (gesetzliche Übergangsregelung). Der Nachweis der Behinderung ist grundsätzlich durch einen Schwerbehindertenausweis, einen Versorgungsbescheid, einen Gleichstellungsbescheid oder einen Bescheid über die Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5 zu führen. Wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, kann der Nachweis durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid erfolgen.

Die Behinderung kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss Folgendes hervorgehen:

- Vorliegen der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kindes.

Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für diese Einrichtung zuständigen Arztes hierüber. Die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

*Rechtsquellen: § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 52 Absatz 32 Satz 1 EStG; R 32.9 EStR, H 32.9 EStH*

### **Einzelfallbeurteilung**

Ein volljähriges Kind mit Behinderung ist dann aufgrund seiner Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf, bestehend aus allgemeinem Lebensgrundbedarf und individuellem behinderungsbedingtem Mehrbedarf, nicht aus eigenen Mitteln (eigene Einkünfte und Bezüge)

bestreiten kann.

Zu den eigenen Einkünften und Bezügen eines Kindes mit Behinderung gehören auch die Eingliederungshilfe sowie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Schadensersatzleistungen.

### **Eigene Einkünfte oder Bezüge**

Hat das Kind eigene Einkünfte und Bezüge, die insgesamt die Höhe des Grundfreibetrags (im Jahr 2024: 11.784 Euro) nicht übersteigen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge diesen Betrag, ist auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes (z. B. außerordentliche Krankheitskosten, Aufwendungen in Höhe der Eingliederungshilfe mit Ausnahme des Wertes der Verpflegung) ohne Einzelnachweis in Höhe des Behinderten-Pauschbetrags in den Lebensunterhalt des Kindes einzubeziehen.

Daneben sind auch ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes sowie Fahrtkosten des Kindes als behinderungsbedingter Mehrbedarf

anzusetzen. Entsprechendes gilt für persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Die Betreuungsleistungen sind mit 10 Euro pro Stunde anzusetzen.

### **Berücksichtigung eines Kindes**

Für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind wird Kindergeld gezahlt oder es werden die steuerlichen Freibeträge berücksichtigt. Die Prüfung, ob der Abzug der steuerlichen Freibeträge für den Steuerpflichtigen günstiger ist, erfolgt im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt. Durch die Berücksichtigung eines Kindes mindern sich ggf. die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag; die Höhe der zumutbaren Belastung im Sinne des § 33 EStG wird ebenfalls beeinflusst. Die Berücksichtigung des Kindes ist außerdem Voraussetzung u. a. für die Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags.

*Rechtsquellen: § 32 Absatz 6, §§ 62, 66 EStG*

### b) Aufwendungen für den Privatschulbesuch

Ausgaben der Eltern für den Schulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich mit dem Kindergeld oder den steuerlichen Freibeträgen für Kinder abgegolten und können daher nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, auch wenn ein Kind in Folge eines Leidens oder einer Krankheit lernbehindert ist. Eine Ausnahme bildet der Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen. Gegebenenfalls kann ein Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen, die an eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule entrichtet werden (mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) in Höhe von 30 Prozent der Schulgeldzahlungen (höchstens 5.000 Euro) im Jahr in Betracht kommen.

Ist ein Kind ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende

geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist, sind das Schulgeld in voller Höhe und daneben (anders als beim Sonderausgabenabzug) auch alle in Zusammenhang mit dem Privatschulbesuch anfallenden übrigen Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen und zwar neben einem auf die Eltern übertragbaren Behinderungs-Pauschbetrag.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass über den erforderlichen Besuch einer Privatschule ein Nachweis durch eine Bestätigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gegenüber dem Finanzamt erbracht wird. Es können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite (z. B. Landkreis oder Jugendamt) erstattet werden.

*Rechtsquellen: §10 Absatz 1 Nummer 9, § 33 EStG, R 33.4 Absatz 2 EStR*

### c) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende können von der Summe ihrer Einkünfte einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 Euro

abziehen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass zum Haushalt einer alleinstehenden Person mindestens ein Kind gehört, für das ihr Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge zustehen. Eine Haushaltszugehörigkeit wird angenommen, wenn das Kind in der Wohnung der alleinstehenden Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet (z. B. bei geschiedenen Eltern), erhält derjenige den Entlastungsbetrag, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt oder in den Fällen, in denen nur ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht, diese Voraussetzungen erfüllen würde.

Alleinstehend in diesem Sinne ist, wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllt (z. B. Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten) oder wer verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft („gemeinsames Wirtschaften“) mit einer anderen volljährigen Person bildet. Im Jahr der Eheschließung oder Verpartnerung oder im Jahr der Trennung kann der Entlastungsbetrag trotz Veranlagung als Ehegatte oder Lebenspartner zeitanteilig in Anspruch genommen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bestimmte volljährige Personen können dem Haushalt angehören, ohne dass dies für die Gewährung des



Entlastungsbetrags schädlich ist. Hierzu gehören volljährige Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge besteht. Bei allen anderen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldeten Erwachsenen

wird eine Haushaltsgemeinschaft unterstellt.

Für jeden Monat, in dem die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

#### Beispiel:

**Der alleinerziehende Vater V lebt mit seinem vierzehnjährigen Sohn S und der neunzehnjährigen Tochter T, die sich in einer Berufsausbildung befindet, zusammen in einer Wohnung in Sörup.**

V hat für S und T einen Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge. Ihm steht daher der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu.

*Rechtsquelle: § 24b EStG*

#### d) Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro im Jahr (ab 2025: 80 Prozent, höchstens 4.800 Euro) steuerlich berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge besteht,

- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung des Kindes muss durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

Der Höchstbetrag ist nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat zu kürzen, wenn das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

#### Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören beispielsweise Aufwendungen für die Unterbringung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter, Kosten für die Beschäftigung einer Kinderpflegerin oder Erzieherin oder auch Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

Keine Betreuungskosten sind dagegen Aufwendungen für jede Art von Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, zum Beispiel Tanzkurse oder Fahrunterricht, sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist jeweils, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen

- eine Rechnung erhalten hat und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Das Finanzamt kann die Belege im Einzelfall anfordern.

*Rechtsquelle: § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG*

#### 7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Ein Mensch mit Behinderung, der in seinem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten, z. B. als Putzhilfe oder Pflegekraft beschäftigt, entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder einen Handwerker beauftragt, kann eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in Prozent der Aufwendungen:

- **20 Prozent, maximal 510 Euro** bei einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV („Mini-Job“). Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das

Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, gilt die Vorlage der zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erteilten Bescheinigung als Nachweis. Diese enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

- **20 Prozent, maximal 4.000 Euro** bei Beschäftigung einer Person, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden (kein „Mini-Job“) oder wenn der Mensch mit Behinderung nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbstständigen Dienstleister erbracht wird.

Die Steuerermäßigung kann auch gewährt werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Menschen mit Behinderung wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

- **20 Prozent, maximal 1.200 Euro** für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie

Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z. B. Krankheit oder Behinderung, müssen in den vorgenannten Fällen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung wird auf Antrag abgezogen und nur dann berücksichtigt, wenn die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Für Aufwendungen, die zu den Kinderbetreuungskosten gehören, kann somit keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden.

Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenen Haushalt des Menschen mit Behinderung oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Hierunter fällt auch ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim. In diesem Fall sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten und individuell abgerechneten Dienstleistungen begünstigt.

Der räumliche Bereich des Haushalts wird durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Erbrachte Leistungen außerhalb des Haushalts (z. B. das Bearbeiten einer Zimmertür in einer Tischlerei, Leistungen einer Wäscherei) sind somit nicht begünstigt.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten für Leistungen, die im Haushalt des Menschen mit Behinderung erbracht worden sind, das heißt, die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden. Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG bei ihr aus. Gleiches gilt für Angehörige,



wenn diese den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Das gilt jedoch nicht, wenn der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen wird und diese für Pflege- und Betreuungsaufwendungen des Kindes aufkommen.

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen ist die Steuerermäßigung ferner davon abhängig, dass der Steuerpflichtige

- für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat, in der die Arbeitskosten gesondert ausgewiesen werden und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Das Finanzamt kann die Belege im Einzelfall anfordern.

*Rechtsquellen: § 35a EStG, BMF-Schreiben vom 9. November 2016 (BStBl I S. 1213) und vom 1. September 2021 (BStBl I S. 1494)*

## 8. Behindertengerechte Umbauten im Haus und in der Wohnung

Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Der wegen der behinderten- oder krankheitsgerechten Gestaltung eines Hauses einem Menschen mit Behinderung entstehende Mehraufwand kann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn eine eindeutige und anhand objektiver Merkmale durchführbare Unterscheidung zwischen

den steuerlich irrelevanten Motiven für die Errichtung und Gestaltung eines Hauses und den ausschließlich durch eine Krankheit oder Behinderung verursachten Aufwendungen möglich ist. So können Aufwendungen für Maßnahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, die direkt der behindertengerechten Gestaltung dienen (z. B. die Montage eines Waschbeckens in behindertengerechter Höhe, Anschaffung und Montage einer behindertengerechten bodengleichen Dusche, eines Treppenlifts, eines behindertengerechten WCs).



Neben den Rechnungen über die Baukosten ist das Vorhalten folgender Unterlagen ausreichend:

- der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- bzw. behinderungsbedingten Zuschusses (z. B. zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Absatz 4 SGB XI) oder
- das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Sozialmedizinischen Dienstes oder der Medicproof GmbH („Der medizinische Dienst der Privaten“).

Die Aufwendungen können nur im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden. Eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre ist nicht zulässig.

Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (z. B. ein Spezialbett), können berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung durch Vorlage eines vor dem Kauf erstellten amtsärztlichen

Attestes nachgewiesen wird und die Aufwendungen sich in angemessenem Rahmen halten.

*Rechtsquellen: § 33 EStG, R 33.4 Absatz 5 EStR*

### 9. Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines Menschen mit Behinderung oder eines von Behinderung bedrohten Menschen

Einnahmen einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines Menschen mit Behinderung oder eines von Behinderung bedrohten Menschen sind bis zur Höhe der Leistungen nach dem SGB XII steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Geldleistungen vom Sozialleistungsträger nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder vom Menschen mit Behinderung selbst an die Gastfamilie gezahlt werden.

Gastfamilien in diesem Sinne können neben den Angehörigen des Menschen mit Behinderung auch andere Familien, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende Personen sein.

*Rechtsquelle: § 3 Nummer 10 EStG*

### 10. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten

Berufstätige können ihre Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei der Berechnung der Einkommen- und Lohnsteuer als Werbungskosten berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass diese Aufwendungen mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Sie beträgt für die ersten 20 Kilometer der Entfernung 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer 0,38 Euro.

Ein Mensch mit Behinderung kann anstelle der Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf Antrag die tatsächlichen Kosten ansetzen. Voraussetzung ist, dass

- sein GdB mindestens 70 beträgt oder
- sein GdB mindestens 50 beträgt und er in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens können entweder die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten je gefahrenem Kilometer berücksichtigt werden oder pauschal 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer angesetzt werden. Wird ein Mensch mit Behinderung im eigenen Kraftfahrzeug von einer dritten Person, z. B. vom Ehegatten, zu der ersten Tätigkeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, können auch die Kosten, die durch die Ab- und Anfahrt der dritten Person entstehen, mit den tatsächlichen Kosten je gefahrenem Kilometer berücksichtigt werden.

*Rechtsquellen: § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 EStG, R 9.10 Absatz 3 LStR*

### 11. Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewinne, die bei der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs erzielt werden, gehören nach § 16 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Ein Betriebsinhaber, der das 55. Lebensjahr vollendet hat oder der im

sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, erhält einen Freibetrag von 45.000 Euro. Wird ein Veräußerungsgewinn von mehr als 136.000 Euro erzielt, ermäßigt sich der Freibetrag um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn einen unschädlichen Betrag in Höhe von 136.000 Euro übersteigt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181.000 Euro ist der Freibetrag danach aufgezehrt. Dasselbe gilt auch bei einem Gewinn, der bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie bei der Veräußerung eines der selbstständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt worden ist.

Zum Nachweis der dauernden Berufs- unfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, wonach die Berufs- unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung erbracht werden.

*Rechtsquellen: §§ 14, 16 Absatz 4, § 18 Absatz 3 EStG*

## 12. Ermäßigter Steuersatz bei Veräußerungsgewinnen

Bei der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs kann neben dem unter 11. beschriebenen Freibetrag auf Antrag die auf den verbleibenden Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betriebsinhaber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der Veräußerungsgewinn darf dabei den Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro nicht übersteigen. Nicht begünstigt ist der Teil des Veräußerungsgewinns, der fünf Millionen Euro übersteigt. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des regulären Steuersatzes, mindestens jedoch 14 Prozent. Diese Vergünstigung kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Zum Nachweis der dauernden Berufs- unfähigkeit gelten die unter 11. aufgeführten Kriterien.

*Rechtsquelle: § 34 Absatz 3 EStG*



## C. Kraftfahrzeugsteuer

Die für die Kraftfahrzeugsteuer zuständige Bundeszollverwaltung hat zu den Steuervergünstigungen für Menschen mit Behinderung allgemeine Hinweise und ein Merkblatt veröffentlicht

([www.zoll.de/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/ Steuervergünstigungen](http://www.zoll.de/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/Steuervergünstigungen)).

## D. Umsatzsteuer

### 1. Blinde Unternehmer

Von der Umsatzsteuer befreit sind Umsätze blinder Unternehmer, die nicht mehr als zwei Vollzeitarbeitskräfte beschäftigen. Dabei gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und Auszubildende nicht als Arbeitnehmer. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Energieerzeugnissen und Alkoholerzeugnissen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energie- oder Alkoholsteuer zu entrichten hat.

*Rechtsquelle: § 4 Nummer 19 UStG*

### 2. Ermäßigter Steuersatz

Die Lieferung und Vermietung von Rollstühlen und anderen Fahrzeugen für kranke und körperbehinderte Menschen sowie von Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen orthopädischen Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen für Menschen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von derzeit sieben Prozent. Dazu gehören u. a. auch Hörgeräte.

*Rechtsquellen: § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 UStG, Nummer 51 und 52 der Anlage 2 zum UStG*



## E. Grundsteuer

### Grundsteuerermäßigung bei Kapitalabfindungen (Nachteilsausgleich)

Kriegsbeschädigte und andere Menschen mit Behinderung, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz verwendet haben, erhalten einen Nachteilsausgleich bei der Grundsteuer.

Der Besteuerung wird nur der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert des Grundbesitzes zugrunde gelegt. Dies gilt solange, wie die Rente wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt ist.

Diese Regelung gilt nur bis zum 31. Dezember 2024.

### Begünstigtes Grundstück

Die Steuerermäßigung gilt nur für das Grundstück, das mit Hilfe der

Kapitalabfindung erworben oder zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung gebraucht worden ist. Der wirtschaftlichen Stärkung eines Grundstücks dient z. B. die Verwendung der Kapitalabfindung zur Instandsetzung und Erweiterung von Gebäuden, vor allem auch zur Tilgung von Hypotheken, die mit dem Erwerb in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zur Auffüllung eines Bausparvertrags und erst dieser zum Erwerb des Grundstücks oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

Stirbt ein verheirateter Mensch mit Behinderung, bei dem zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorgelegen haben, wird diese der Witwe bzw. dem Witwer solange weitergewährt wie diese Personen auf dem Grundstück wohnen und nicht wieder heiraten.

### Miteigentum

Ist der Mensch mit Behinderung bei dem betreffenden Grundstück nur Miteigentümer nach Bruchteilen oder Teilhaber einer Gesamthandsgemeinschaft, wird die Grundsteuervergünstigung nur für seinen Anteil gewährt. Handelt es sich um gemeinsames

Eigentum des Menschen mit Behinderung und seines Ehegatten/Lebenspartners, kann die Vergünstigung auch beim Anteil des Ehegatten/Lebenspartners berücksichtigt werden.

*Rechtsquellen: § 36 GrStG, Abschnitt 44 GrStR*

## F. Bausparförderung und Vermögensbildung

Ein Mensch mit Behinderung, der völlig erwerbsunfähig geworden ist, oder sein Ehegatte oder Lebenspartner kann über seinen **Bausparvertrag** vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Ein Mensch mit Behinderung, der völlig erwerbsunfähig geworden ist, oder sein Ehegatte oder Lebenspartner kann auch vorzeitig über **Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz** verfügen, die er vermögenswirksam angelegt hat und für die eine

Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde.

Eine völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der GdB mindestens 95 beträgt. Er ist durch amtliche Unterlagen nachzuweisen. Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

*Rechtsquelle: § 2 WoPG, § 9 WoPDV, § 4 Absatz 4 Nummer 1 5. VermBG*

## G. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, sofern ihr Erwerb zusammen mit ihrem eigenen übrigen Vermögen 41.000 Euro nicht übersteigt. Voraussetzung ist, dass sie in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen sind.

Die Zuwendungen sind auch befreit, wenn die genannten Erwerber zwar nicht selbst erwerbsunfähig sind,

jedoch durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert sind. Ist die Wertgrenze von 41.000 Euro überschritten, entfällt die Steuervergünstigung nicht vollständig. Die Steuer wird dann nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

*Rechtsquelle: § 13 Absatz 1 Nummer 6 ErbStG*

## H. Hundesteuer

Die Erhebung der Hundesteuer obliegt den Kommunen, die diese durch Ortsatzung regeln.

Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen, wenn die Hunde z. B. zum Schutz von Blinden, Gehörlosen

oder hilflosen Personen gehalten werden. Für Blindenhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.



## Abkürzungsverzeichnis

<b>BMF</b>	Bundesministerium der Finanzen	<b>GrStG</b>	Grundsteuergesetz
<b>BStBl</b>	Bundessteuerblatt	<b>GrStR</b>	Grundsteuerrichtlinien
<b>ErbStG</b>	Erbschaftsteuergesetz	<b>KraftStG</b>	Kraftfahrzeugsteuergesetz
<b>ESTDV</b>	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	<b>LStR</b>	Lohnsteuer-Richtlinien
<b>ESTG</b>	Einkommensteuergesetz	<b>R</b>	Richtlinie
<b>ESTH</b>	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch	<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>ESTR</b>	Einkommensteuer-Richtlinien	<b>UStG</b>	Umsatzsteuergesetz
<b>GdB</b>	Grad der Behinderung	<b>VermBG</b>	Vermögensbildungsgesetz
<b>GdE</b>	Gesamtbetrag der Einkünfte	<b>WoPG</b>	Wohnungsbau-Prämien-gesetz
		<b>WoPDV</b>	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes

# Verzeichnis der Finanzämter in Schleswig-Holstein

## Bad Segeberg

Theodor-Storm-Straße 4-10  
23795 Bad Segeberg  
Telefon 04551 54-0  
poststelle@fa-bad-segeberg.landsh.de

Telefon 04351 756-0  
poststelle@fa-eck-sl.landsh.de

## Außenstelle Norderstedt

Europaallee 22  
22850 Norderstedt  
Telefon 040 523068-0  
poststelle@fa-bad-segeberg.landsh.de

## Elmshorn

Friedensallee 7-9  
25335 Elmshorn  
Telefon 04121 481-0  
poststelle@fa-elmshorn.landsh.de

## Dithmarschen

Berliner Straße 19  
25746 Heide  
Telefon 0481 42155-0  
poststelle@fa-dithmarschen.landsh.de

## Flensburg

Duburger Straße 58-64  
24939 Flensburg  
Telefon 0461 813-0  
poststelle@fa-flensburg.landsh.de

## Eckernförde-Schleswig

Suadicanistraße 26-28  
24837 Schleswig  
Telefon 04621 805-0  
poststelle@fa-eck-sl.landsh.de

## Itzehoe

Fehrsstraße 5  
25524 Itzehoe  
Telefon 04821 66-0  
poststelle@fa-itzehoe.landsh.de

## Außenstelle Eckernförde

Bergstraße 50  
24340 Eckernförde

## Kiel

Feldstraße 23  
24105 Kiel  
Telefon 0431 602-0  
poststelle@fa-kiel.landsh.de

## Lübeck

Possehlstraße 4  
23560 Lübeck  
Telefon 0451 132-0  
poststelle@fa-luebeck.landsh.de

## Neumünster

Bahnhofstraße 9  
24534 Neumünster  
Telefon 04321 496-0  
poststelle@fa-neumuenster.landsh.de

## Nordfriesland

Herzog-Adolf-Straße 18  
25813 Husum  
Telefon 04841 8949-0  
poststelle@fa-nordfriesland.landsh.de

## Außenstelle Leck

Eesackerstraße 11 a  
25917 Leck  
Telefon 04841 8949-0  
poststelle@fa-nordfriesland.landsh.de

## Ostholstein

Lankenstraße 1  
23758 Oldenburg  
Telefon 04361 497-0  
poststelle@fa-ostholstein.landsh.de

## Pinneberg

Friedrich-Ebert-Straße 29  
25421 Pinneberg

Telefon 04101 5472-0  
poststelle@fa-pinneberg.landsh.de

## Plön

Fünf-Seen-Allee 1  
24306 Plön  
Telefon 04522 506-0  
poststelle@fa-ploen.landsh.de

## Ratzeburg

Bahnhofsallee 20  
23909 Ratzeburg  
Telefon 04541 882-01  
poststelle@fa-ratzeburg.landsh.de

## Rendsburg

Kieler Straße 19  
24768 Rendsburg  
Telefon 04331 598-0  
poststelle@fa-rendsburg.landsh.de

## Stormarn

Berliner Ring 25  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon 04531 507-0  
poststelle@fa-stormarn.landsh.de

## Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste

Hopfenstraße 2a  
24114 Kiel  
Telefon 0431 55062-0  
poststelle@fa-zpd.landsh.de

# Verzeichnis der Kontaktstellen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit



Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit ist im Rahmen des Schwerbehindertenrechts an vier Standorten in Schleswig-Holstein tätig. Neben der Zentrale

in Neumünster gibt es Dienstsitze in Heide, Lübeck und Schleswig. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Kreis oder in welcher kreisfreien Stadt Sie wohnen.

**Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg und Steinburg**

**Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit  
Dienststz Heide**  
Neue Anlage 9  
25746 Heide  
Telefon 0481 696-0  
Telefax 0481 696-199  
post.hei@lasg.landsh.de

**Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Stormarn, Ostholstein, Stadt Lübeck**

**Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit  
Dienststz Lübeck**  
Große Burgstraße 4  
23552 Lübeck  
Telefon<sup>2</sup> 0451 1406-7000  
Telefax 0451 1406-499  
post.hl@lasg.landsh.de

**Kreis Plön, Städte Kiel und Neumünster**

**Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit  
Zentrale Neumünster**  
Steinmetzstraße 1-11  
24534 Neumünster  
Telefon<sup>2</sup> 04321 913-7000  
Telefax 04321 13338  
post.nms@lasg.landsh.de

**Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg**

**Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit  
Dienststz Schleswig**  
Seminarweg 6  
24837 Schleswig  
Telefon 04621 806-0  
Telefax 04621 29583  
post.sl@lasg.landsh.de

# Impressum

## **Herausgeber und Konzeption<sup>3</sup>:**

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

## **In Zusammenarbeit mit dem:**

Sozialverband Deutschland  
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.  
Maria-Merian-Straße 7, 24145 Kiel

**Gestaltung:** bdrops GmbH, Kiel

**Druck:** Eggers Druck, Heiligenhafen

**Stand:** Mai 2025

ISSN 0935-4379

## **Die Landesregierung im Internet:**

[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

## **Der Sozialverband Deutschland e. V. im Internet:**

[www.sovd.de](http://www.sovd.de)

[www.sovd-sh.de](http://www.sovd-sh.de)

---

<sup>3</sup> Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Sozialverband Deutschland  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Maria-Merian-Straße 7  
24145 Kiel  
Tel. 0431 659594-0  
Fax 0431 659594-99  
info@sovd-sh.de  
www.sovd-sh.de

